

Nachstehend werden die grundlegenden, im Beschluß des Landesauschusses vom 10. März 1920 genehmigten Satzungen des Landesverbandes der Einwohnerwehren Bayerns nebst Anhang bekanntgegeben.

Die Ausgabe des mit gleichem Beschluß genehmigten Wehrmannbüchleins erfolgt, sobald Drucklegung beendet ist.

Der Landeshauptmann: gez. E s c h e r l c h.

Satzungen des Landesverbandes der Einwohnerwehren Bayerns e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Einwohnerwehren Bayerns e. V.“

§ 2.

Zweck des Verbandes ist:

Schutz gegen außerordentliche Gefahren, von denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung besonders durch Gewalttat gegen Leben und Eigentum bedroht wird und Unterstützung der Behörden und Organe der Regierung in der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dieser Zweck und die Eigenschaft als selbständige, private, nicht militärische Einrichtung zum Wohle der Gesamtheit des Volkes schließt jede parteipolitische Betätigung oder Stellungnahme der Einwohnerwehr als solche von vornherein aus. Sie setzt sich aus allen Kreisen der ordnungsliebenden, regierungstreuen Bevölkerung zusammen und soll dazu beitragen, unsere Volksgenossen einander näher zu bringen und so der berufsständigen und politischen Zerküftung unseres Volkes entgegenzuwirken. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, daß die Einwohnerwehren auf größtmöglichste innere Geschlossenheit bedacht sind. Aus ihrer Aufgabe, der von der Mehrheit des Volkes gewählten Regierung eine verlässige Stütze zu sein, ergibt sich die Pflicht, Persön-

lichkeiten, die dieser Regierung grundsätzlich feindlich gegenüberstehen, vom Eintritt in die Einwohnerwehr fernzuhalten oder aus ihr zu entfernen.

Die Einwohnerwehren dienen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande.

§ 3.

Der Sitz des Verbandes ist München.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 4.

Die Mitgliedschaft kann erwerben: ohne Unterschied der politischen Partei und des Standes jeder auf dem Boden der Ordnung stehende, regierungstreue, körperlich rüstige und gut beleumundete Deutsche und deutschstämmige Ausländer nicht unter dem 18. Lebensjahre.

§ 5.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Wehrführer des Ortes, in dem der Meldende entweder wohnt oder beruflich tätig ist. Verlegt der Wehrmann seine Wohnung oder seine berufliche Tätigkeit in einen anderen Ort, so wird er ohne weiteres dem Wehrführer des neuen Ortes überwiesen.

Aber die Aufnahme in die Ortswehr entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus vier bis neun durch das Vertrauen der Wehrleute des Ortes gewählten Wehrmännern. Der Ausschuß wählt aus seiner

Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Der Aufnahmeauschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Aufgenommen wird, wer eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich verehnt. Mit der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines, der gleichzeitig Waffenschein ist, begiebt die Zugehörigkeit zur Einwohnerwehr. Das Mitglied erhält die Abschrift des Verpflichtungsscheines, die Urschrift wird bei der Leitung der Ortswehr verwahrt. Bei Ausgabe des Verpflichtungsscheines wird der Wehrmann vom Ortswehrführer durch Handschlag verpflichtet. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, ohne Grundangabe. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6.

Mit seinem Eintritt in die Einwohnerwehr übernimmt der Wehrmann alle aus dem Wesen und dem Zweck der Einwohnerwehr sich ergebenden Pflichten. Als grundlegende Pflichten gelten:

1. voller Einsatz der Person bei Aufruf der Einwohnerwehr;
2. Gehorsam gegen die Bestimmungen der Satzungen und gegen die dienstlichen Anordnungen der Führer, Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten;
3. sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung von Waffen, Munition und Ausrüstung;
4. Teilnahme an den von den Führern angeordneten Besprechungen, Waffennachrichten, Schieß-, Alarm- und anderen Übungen.

Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu leisten.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Entmündigung oder durch Einleitung einer Vormundschaft wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht;
2. durch freiwilligen Austritt. Jeder Wehrmann kann, sofern die Wehr nicht aufgerufen ist, seinen Austritt aus der Einwohnerwehr erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den zuständigen Ortswehrführer zu richten, der die Streichung von der Liste veranlaßt;

3. durch Ausschluß. Bei schwerer Pflichtverletzung oder mehrmaliger vergeblicher Verwarnung eines Mitgliedes kann jeder zuständige Führer — also der Ortswehrführer ebenso wie der Landeshauptmann — den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beim Aufnahmeauschuß beantragen.

Der Aufnahmeauschuß beschließt über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das betreffende Mitglied kann vor Beschlußfassung gehört werden. Der Beschluß ist vom Aufnahmeauschuß schriftlich niederzulegen, dem Gauhauptmann zuzustellen und für diesen bindend. Der Gauhauptmann teilt einen den Ausschluß ablehnenden Beschluß dem Antragsteller, einen auf Ausschluß lautenden Beschluß dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich auf dem Geschäftsweg mit und verfügt den Ausschluß. Die Waffen, Munition und alle Ausrüstungsstücke, Abzeichen und Waffenschein müssen vom Ausgeschlossenen an den zuständigen Führer abgeliefert werden, andernfalls sind sie ihm mit Hilfe der Polizei abzunehmen.

4. Versteht eine Ortswehr geschlossen oder durch die Mehrzahl ihrer Mitglieder gegen die Aufnahmepflichten oder steht fest, daß eine Ortswehr geschlossen oder in der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht auf dem Boden der Satzungen der Einwohnerwehr steht, so ist der Landeshauptmann berechtigt, die betreffende Ortswehr sofort aufzulösen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landesauschusses.

5. Als Pflichtverletzungen gelten:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst (Wachen, Waffenprüfungen, Übungen und Besprechungen aller Art),
- b) grobe Vernachlässigung und Mißbrauch von Waffen und Munition (z. B. zur Jagdausübung, zu Schießübungen auf eigene Faust, Hochzeits- und Neujahrsanschießen, Schlägereien),
- c) sonstige grobe Verfehlungen gegen die aus dem Wesen der Einwohnerwehr sich ergebenden allgemeinen Verpflichtungen.

Der Ausschluß m u § erfolgen bei groben Verstoßen gegen die Aufnahmepflichten. Als solche gelten:

- a) unentschuldigtes Fehlen bei Bereitschaft und bei Aufruf,
- b) Gehorsamsverweigerung bei Aufruf,
- c) Äußerungen und Handlungen, welche klar erkennen lassen, daß der Betreffende nicht auf dem Boden der Satzungen der Einwohnerwehre steht.

6. Mit dem Verluste der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verbands.

§ 8.

Die Mitglieder schließen sich zu Ortswehren zusammen.

III. Die Vorstandsjchaft.

§ 9.

Die Landesleitung ist die leitende Spitze der Gesamtorganisation in Bayern. Sie wird geführt von Landeshauptmann und in dessen Behinderung vom „stellvertretenden Landeshauptmann“. Beide sind ehrenamtlich gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Landesauschuß. Die Amtsdauer ist drei Jahre. Das Geschäftsjahr hat am 1. April 1919 begonnen.

- a) Der Landeshauptmann. Dem Landeshauptmann bzw. seinem Stellvertreter obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes, der Verkehr mit den Reichs- und Landesministern sowie mit dem Wehkreiskommando, ferner, im Falle der Not, der Aufruf der Wehren.

Er ist dem Landesverbande und der Landesregierung gegenüber allein verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 WStG. Er hat das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Finanzausschusses über Verwendung der vom Finanzausschuß für die Einwohnerwehre zur Verfügung gestellten privaten Mittel.

- b) Der Landesauschuß. Für Aufstellung und Genehmigung des Haushaltes, für Erteilung der Entlastung, sowie für Fragen der Geschäftsordnung steht dem Landeshauptmann der „Landesauschuß“ zur Seite. Er besteht aus dem Vorstand, den Kreis- und Stadthauptleuten, dem Landes-

schafmeister oder seinem Stellvertreter und kann durch zugewählte ehrenamtliche Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl vom Landesauschuß ergänzt werden.

- c) Der Finanzausschuß für private Mittel. Er besteht aus dem Vorstand (Landeschafmeister und stellvertretenden Landeschafmeister), den Kreisshafmeistern oder ihren Stellvertretern und den bis zu einem Drittel der ursprünglichen Gesamtzahl zugewählten Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Finanzausschusses sind ehrenamtlich gewählt. Die Amtsdauer ist drei Jahre.

Der Finanzausschuß trifft die grundlegenden Bestimmungen über Sammlung, Verwaltung und Verteilung der privaten Mittel und beschließt über die Verwendung und Verteilung der für die Einwohnerwehre zur Verfügung gestellten Mittel.

Macht der Landeshauptmann von seinem Einspruchsrecht gegen solche Beschlüsse Gebrauch, so entscheidet hierüber der Landesauschuß unter Zuziehung der Kreisshafmeister.

Der Vorstand verwaltet den Landesfond für private Mittel. Über die Verwendung der privaten Mittel erteilt in allen Fällen der Finanzausschuß die Entlastung.

Der Landesleitung ist ein besoldeter Arbeitsstab beigegeben.

IV. Organe der Vorstandsjchaft.

§ 10.

1. Die Kreisleitung ist die leitende Spitze der zum Kreisverbande zusammengefaßten Wehren eines Regierungsbezirks oder Teile desselben bzw. der Einwohnerwehren einer als Kreis aufgenommenen Stadt.

Sie wird geführt vom „Kreishauptmann“ und in dessen Behinderung vom „stellvertretenden Kreishauptmann“. Beide sind ehrenamtlich gewählt und bilden den Vorstand. Die Amtsdauer ist drei Jahre. Der Leiter eines als Kreis ausgeschiedenen Stadtbezirks führt die Bezeichnung „Stadthauptmann“.

- a) Der Kreishauptmann. Dem Kreishauptmann und in dessen Behin-

berung seinem Stellvertreter obliegt die Vertretung des Kreisverbandes im Landesauschuß, der Verkehr mit der Landesleitung, der Kreisregierung und mit den Reichswehrbrigaden. Er sorgt für die einheitliche Ausbildung und den Geist der ihm unterstellten Wehren sowie für die sachgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel und für Waffen, Munition und Gerät.

b) Der Kreisauschuß. Für die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltes sowie für die Entlastung des Vorstandes steht dem Kreis-(Stadt-)hauptmann der Kreis-(Stadt-)auschuß zur Seite. Er besteht aus dem Vorstände, sämtlichen Gauhauptleuten oder deren Stellvertretern, dem Kreisfahnenmeister oder seinem Stellvertreter und kann um ein Drittel der ursprünglichen Zahl durch ehrenamtliche Zuwahl ergänzt werden.

c) Die Kreisfahnenmeister oder ihre Stellvertreter. Sie wählen den Landesfahnenmeister und seinen Stellvertreter, sammeln, verwalten und verwenden die privaten Mittel nach Maßgabe der vom Finanzauschuß festgelegten Grundsätze. Bezüglich der für die Einwohnerwehr zur Verfügung gestellten Mittel haben sie im Falle des Einspruches des Landeshauptmannes gegen die bezüglichen Beschlüsse des Finanzauschusses gemeinsam mit dem Landesauschuß endgültig zu befinden.

2. Die Gauleitung ist die führende Spitze sämtlicher zu einem Gau vereinigten Wehren. Sie ist, da der Gau die Kampfeinheit und das Rückgrat der Organisation darstellt, von ganz besonderer Bedeutung.

Der Gauhauptmann ist der Träger des im Gau verkörperten Schutzes und Truhbündnisses und ist der Führer im Kampfe. Er sorgt für Ausbildung und Geist seiner Wehren, für Aufbewahrung und Verwendung der überwiesenen Waffen, der Munition und des Gerätes und für die sachgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel. Der Gauhauptmann und sein Stellvertreter werden ehrenamtlich auf drei Jahre gewählt und bilden den Vorstand.

Dem Gauhauptmann und in dessen Behinderung seinem Stellvertreter obliegt die Vertretung des Gaus im Kreisauschuß, der Verkehr mit der Kreisleitung und den Bezirksverwaltungsbehörden seines Gaus.

Der Gauauschuß setzt sich aus dem Vorstände und den Abteilungsführern zusammen und kann um ein Drittel der ursprünglichen Zahl durch ehrenamtliche Zuwahl ergänzt werden. Er beschließt und überwacht die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Den Kreis- und Gauleitungen ist je ein besoldeter Arbeitsstab beigegeben.

V. Mitgliederversammlung (Wehrtag).

§ 11.

Der Wehrtag gilt als die Versammlung sämtlicher Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, der Kreis- und Gauleitungen und den Vertretern der Ortswehren. Jede mindestens 500 Mitglieder zählende Ortswehr ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden; Ortswehren, welche weniger als 500 Mitglieder haben, können sich mit anderen Ortswehren zusammenschließen und gemeinsam einen Vertreter entsenden, auch größere Ortswehren zur Vermeidung der Unkosten gemeinsam einen Vertreter bestellen. Die Ortswehren müssen Zahl und Namen der stimmberechtigten Vertreter dem Vorstand 14 Tage vor dem Wehrtag mitteilen.

Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Ortswehren. Jede Ortswehr hat eine Stimme. Vertreten sie mehr als 500 Mitglieder, so erhalten sie für je 500 Mitglieder eine Stimme. Die 500 werden voll gerechnet, wenn die Zahl 250 überschritten ist.

§ 12.

Der Wehrtag versammelt sich alle drei Jahre, erstmals 1922. Er wird von der Vorstandschaft einberufen.

Außerordentliche Wehrtage werden von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Falle durch Ausschreiben im Organ der Einwohnerwehr „Heimatland“.

Aber die Beschlüsse des Wehrtages ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Unkosten für die Vertretungen auf dem Wehrtage werden von den entsprechenden Stellen getragen.

§ 13.

Regelmäßige Verhandlungsgegenstände des Wehrtages sind:

1. Bericht über die abgelaufenen drei Jahre.
2. Anträge und Wünsche.

§ 14.

Satzungsänderungen und Ergänzungen können von der Landesleitung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschlossen und vorgenommen werden.

München, am 16. Februar 1920.

Angetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München.

Ergänzungen genehmigt mit Beschl. des Landesauschusses vom 10. März 1920.

Anhang

zu den Satzungen der Einwohnerwehr des Landesverbandes der Einwohnerwehren Bayerns, enthaltend die Grundzüge für Gliederung und Aufbau der Einwohnerwehr, für Wahl der Führer, Bestimmungen über Ausweise und Abzeichen der Einwohnerwehr und sonstige Bestimmungen.

I. Gliederung und Aufbau.

Die Einwohnerwehr besteht aus:

1. Dem Wehrdienst (Waffendienst);
2. Dem Hilfsdienst.

1. Der Wehrdienst (Waffendienst) gliedert sich in:

- a) den Ortsschutz,
- b) den Gauschutz,
- c) den Landeschutz.

Ortschutz. Zum Ortschutz zählen jene Wehrmänner, die sich nur zum Schutze ihres eigenen Wohnortes und der Nachbarorte bereit erklären. Sie heißen Ortschützen.

Gauschutz. Zum Gauschutz gehören jene, die sich auch zum Schutze ihres Gaus oder zur nachbarlichen Hilfe in den angrenzenden Gauen verpflichten. Sie heißen Gauschützen.

Landeschutz. Zum Landeschutz gehören endlich jene, die mit ihrer Verwendung im ganzen

Land einverstanden sind. Sie heißen Landeschützen.

Die Verpflichtung zum Ortschutz, Gauschutz oder Landeschutz erfolgt bei Eintritt des Wehrmannes, kann aber später von ihm geändert werden. Nach Austritt ist eine Änderung nicht mehr möglich.

Ortswehr. Die Grundlage der Organisation bildet die Ortswehr.

Es ist freiwillige Ehrenpflicht jedes ordnungsliebenden wehrhaften deutschen Mannes, Mitglied einer Ortswehr zum Dienst mit der Waffe zu werden.

Gruppe. Kleinere Wehren bilden eine oder mehrere Gruppen*) zu 10—20 Mann.

Zug. Größere Wehren oder mehrere kleinere zusammen bilden Züge zu je 100—120 Mann.

Abteilung. Mehrere Züge bilden eine Abteilung.

Die Zusammenfassung der Züge und Abteilungen erfolgt durch den Gauhauptmann.

2. Hilfsdienst.

Zulassung. Zum Hilfsdienst zugelassen sind Augenblinde (15—18 Jahre) und solche Männer, die aus irgendeinem Grunde nicht waffenfähig sind. Auch Frauen können im Hilfsdienst tätig sein.

Zweck. Zweck des Hilfsdienstes ist: Unterstützung der Einwohnerwehr je nach Fähigkeit, durch körperliche oder geistige Mitarbeit oder durch sonstige Förderung.

Dienste. Als körperliche Mitarbeit kommt unter anderen in Betracht: Botendienst, Nachrichtendienst, Nachschub und Verpflegungsdienst, Pflegedienst, überhaupt alle Leistungen, durch deren Übernahme Waffenfähige freigestellt werden können; als geistige Mitarbeit Betätigung in Wort und Schrift im Dienst der Einwohnerwehr.

Für Frauen kommt im besonderen Pflegedienst, Küchenbetrieb, geistige Mitarbeit usw. in Betracht.

Aufnahme in den Hilfsdienst. Die Aufnahme in den Hilfsdienst als Helfer oder Helferin geschieht in gleicher Weise wie die der

*) Wo sich andere Bezeichnungen und Einteilungen eingebürgert haben, können sie beibehalten bleiben. Bei Neuauflistung von Wehren dagegen ist die Durchführung der einheitlichen Bezeichnungen und Einteilungen anzustreben.

Wehrmänner und durch die gleichen Ausschüsse*). Über Einstellung, Verwendung und Zuteilung entscheidet der Gauhauptmann.

II. Wahl der Führer.

Wahl der Führer. Entsprechend dem demokratischen Aufbau der Einwohnerwehr gilt als Grundsatz, daß alle Führer, vom Landeshauptmann angefangen bis zum letzten Wehrführer, gewählt werden. Die Wahl ist künftig geheim, erfolgt durch Stimmzettel und wird durch einfache Stimmenmehrheit der zur Wahl Erschienenen entschieden. Für jeden Führer, vom Gauhauptmann abwärts, sind zwei Stellvertreter in gesondertem Wahlgang zu wählen. Die Führer müssen in jeder Beziehung einwandfreie, vertrauenswürdige Männer sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Amtsdauer ist drei Jahre, das erste Geschäftsjahr rechnet vom 1. April 1919 ab.

Es werden gewählt:

Die Gruppensführer von den Wehrmännern der Gruppe, die Zugführer von den Gruppensführern und ihren Stellvertretern, die Abteilungsführer von den Zugführern und ihren Stellvertretern.

Je nach der Stärke der Ortswehr ist entweder der Gruppensführer, der Zugführer oder Abteilungsführer, zugleich als Ortswehrführer im Sinne der Satzungen zu betrachten. Eine besondere Wahl für diesen erübrigt sich daher im allgemeinen**).

Außerordentliche Wahlen. Außerordentliche Wahlen finden statt: bei Todesfall oder Wegzug, bei längerer Erkrankung, Rücktritt oder Ausschluß eines Führers.

Die Wahl eines Führers wird vom Stellvertreter, die Wahl eines solchen vom Führer anberaumt. Außerordentliche Neuwahlen von Führern müssen, abgesehen von den eben angeführten Fällen, jederzeit anberaumt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Wahlberechtigten es beantragt.

*) Für Austritt, Verwarnung und Ausschluß gelten dieselben Bestimmungen wie für den Wehrdienst (Waffen dienst).

**) Die besonderen Verhältnisse in größeren Städten werden die Ausgabe von Ergänzungsbestimmungen nötig machen.

Führer der Landeschützen. Werden die Landeschützen aufgerufen und außerhalb des Gaus verwendet, so kann der Gauhauptmann, falls er oder sein erster Stellvertreter ihre Führung nicht übernehmen kann, die Wahl des Führers den Unterführern vorschlagen. Die Führer und ihre Stellvertreter sollen über entsprechende Sachkenntnisse und Erfahrung verfügen. Unter Umständen ist ein sachverständiger Berater sicherzustellen, nötigenfalls bei der Anleiheleitung anzufordern.

III. Ausweise und Abzeichen der Einwohnerwehren.

In Ausübung seines Dienstes und immer, wenn der Wehrmann Waffen trägt, führt er sein Wehrmannsbüchlein (zugleich Waffenschein) als Ausweis bei sich und trägt die weiß-blaue Binde am linken Oberarm. Der Hilfsdienst trägt Armbinde und Verpflichtungsschein als Ausweis bei sich. Diese Landesbinde muß mit dem Stempel der Landesleitung versehen sein.

Der Verlust eines Verpflichtungsscheines ist vom Wehrmann umgehend seinem Ortswehrführer zu melden, der seine Ungültigkeitserklärung durch entsprechende Bekanntmachung, u. a. auch in der Verbandszeitung „Heimatland“ und Neuausstellung einer Zweitschrift veranlaßt.

IV. Sonstige Bestimmungen.

Bei Vernachlässigung oder Verletzung der freiwillig übernommenen Pflichten (siehe § 6 der Satzungen), kann jeder Führer, soweit nicht bei groben Verstößen Ausschluß erfolgen muß (§ 7, Ziff. 4), mündlich, dann schriftliche Verwarnung aussprechen.

Die Einführung von Selbststrafen und die Verwendung eingehender Strafgebelte bleibt der freien Vereinbarung der Ortswehren überlassen.

Bei Austritt (§ 7, 2 der Satzungen) oder Ausschluß (§ 7, 3 und 6 der Satzungen) eines Wehrmannes oder Helfers hat dieser seine gesamte Ausrüstung (Waffen, Munition, Abzeichen, Verpflichtungsschein, Ausweis) sofort seinem Gruppensführer und wenn er selbst Führer ist, dem nächst höheren Führer einzuliefern.

Genehmigt mit Beschluß des Landesauschusses vom 10. März 1920.